



Amtssigniert. SID2026091201391
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Verkehr und Vollzug

ADir Stefan Nöckl
Franz-Josef-Straße 25
6130 Schwaz
+43 5242 6931 5904
bh.sz.verkehr@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Lt. Verteiler

Gemeinde Zellberg
eingelangt am

21. Sep. 2026

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SZ-VERA-74/17-2026

Schwaz, 21.09.2026

**Gemeindegebiet Zell/Ziller - Straßenpolizeiliche Maßnahmen aufgrund einer Veranstaltung am
26.09.2026**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Schwaz als Straßenverkehrsbehörde erster Instanz ordnet aus Gründen der Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs gemäß § 44a Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, in der geltenden Fassung, aufgrund des Antrages des Tourismusverbandes Zell-Gerlos, Zillertal Arena, während einer Veranstaltung (Almabtrieb und Veranstaltungen) im Gemeindegebiet von Zell/Ziller, am 26.09.2026, im Zeitraum von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr, folgende straßenpolizeilichen Maßnahmen an:

Straßenpolizeiliche Maßnahmen

- 1) Der nachstehend angeführte Bereich wird während der Veranstaltung (Almabtrieb) für den Fahrzeugverkehr gesperrt:
L-331 Zeller Straße, ab Bräu-Kreuzung bis Gasthof Untermetzger, Bahnhofstraße bis Kreuzung Schwimmbadweg
- 2) Vor Beginn der Veranstaltung ist der Veranstaltungsbereich wie folgt abzusperren:
 - a) mit Scherengittern; **Verbotszeichen „Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 1 StVO 1960** am rechten Fahrbahnrand neben den Absperrungen:
 - L-331 Zeller Straße, Höhe Gasthof „Untermetzger“, Fahrtrichtung Bräu-Kreuzung
 - L-331 Zeller Straße, östlich der Bahnkreuzung, Fahrtrichtung Bräu-Kreuzung
 - Bahnhofstraße - Höhe Kreuzung Schwimmbadweg, Fahrtrichtung Bräu-Kreuzung
- 3) Auf Höhe der Kreuzung der L-331 Zeller Straße mit der Abfahrt von der B-169 Zillertal Straße, Zell-Nord, ist für den aus Richtung der B-169 Zillertal Straße kommenden Verkehr das **Vorschriftszeichen „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 lit. b Ziffer 15 StVO** mit einem nach links weisenden Pfeil aufzustellen, wobei die Zusatztafel „Gilt für Busse, ausgenommen Linienbusse“ anzubringen ist.
- 4) Das **Hinweiszeichen „Umleitung“ gemäß § 53 Absatz 1 Ziffer 16b StVO** mit der Zusatztafel „Ortszentrum von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr gesperrt“ ist an folgenden Stellen

aufzustellen:

- a) Höhe der Kreuzung Gerlosstraße mit der B-165 Gerlos Straße
 - b) Höhe der Kreuzung der L-331 Zeller Straße mit der Abfahrt von der B-169, Zell-Nord
 - c) Talstraße, ca. 50 Meter nach der Kreuzung mit der B-169 Zillertal Straße
- 5) Für die L-300 Zillertaler Dörferstraße wird im Gemeindegebiet von Zellberg, konkret im Bereich von der Firma GA Actuation Systems GmbH bis zur Auffahrt Zellberg auf beiden Straßenseiten, und im Ortsgebiet von Zell/Ziller auf der gesamten L-331 Zeller Straße ein **Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone** angeordnet. Ausgenommen von diesem Verbot sind die vom Veranstalter vorgesehenen Parkflächen. Auf Höhe der Ortstafeln sind die Verkehrszeichen „Halte- und Parkverbot“ gemäß § 52 lit. a Ziffer 13b StVO samt Zusatztafeln „Abschleppzone“ gemäß § 54 Absatz 5 lit. j StVO und dem Hinweis „Gilt für das gesamte Ortsgebiet“ anzubringen (in Verbindung mit der diesbezüglichen Verordnung der Marktgemeinde).
 - 6) Die Fahrbahn ist nur für die Dauer des gegenständlichen Umzuges (Almabtriebes) zu beanspruchen, und unmittelbar vor dessen Beginn entsprechend abzusperren.
 - 7) **Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und veranstaltungsbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen.** Vorher vorhandene abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
 - 8) Alle Personen, die mit der unmittelbaren Regelung des Verkehrs befasst sind, müssen während dieser Tätigkeit so ausgerüstet sein und sich so aufstellen, dass sie von allen Straßenbenützern bei gehöriger Aufmerksamkeit leicht gesehen werden können. Die Absicherung des Veranstaltungsbereiches sowie die Verkehrsregelung ist auf allen im betroffenen Bereich einmündenden Straßen und Wegen so vorzunehmen, dass die Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbehinderung erkennen können. Absperrposten sind anderen Verkehrsteilnehmern gut erkenntlich zu machen (Warnkleidung). Bei Dunkelheit sind entsprechende Warnleuchten zu verwenden.
 - 9) Bei Dämmerung/Dunkelheit/sonstigen Sichtbehinderungen sind Absperrungen anderen Verkehrsteilnehmern gemäß den Bestimmungen der RVS leicht erkennbar zu machen (z.B. Blinkleuchten, reflektierendes Material).
 - 10) Gemäß den Bestimmungen des § 49 StVO ist der Veranstaltungsbereich mit dem **Gefahrenzeichen „Andere Gefahren“ (§ 50 Ziffer 16 StVO)** abzusichern, außer wenn die Gefahr oder der verkehrswichtige Umstand auch ohne einen solchen Hinweis leicht erkannt werden kann (§ 43 Abs. 6 StVO).
 - 11) Zur Kundmachung der angeordneten Verkehrsregelung dürfen im Ortsgebiet nur Verbotszeichen mit einem Durchmesser von 670 mm und Gefahrenzeichen mit einer Seitenlänge von 700 mm und im Freiland nur Vorschriftszeichen mit einem Durchmesser von 960 mm und Gefahrenzeichen mit einer Seitenlänge von 1000 mm verwendet werden. Sämtliche Verkehrszeichen müssen rückstrahlend ausgeführt sein und eine sehr gute Rückstrahleigenschaft besitzen. Die Verkehrszeichen müssen laufend gereinigt und sauber gehalten werden, damit deren erforderliche Rückstrahleigenschaft gewährleistet ist. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57, und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
 - 12) Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen/Leiteinrichtungen gegen Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
 - 13) Auf einer Anbringungs Vorrichtung für Straßenverkehrszeichen (wie Standsäulen, Rahmen, Träger usw.) dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden; dies gilt nicht für eine Kundmachung nach § 25 Absatz 2 oder § 44 Absatz 4 sowie für die Anbringung der Hinweiszeichen „Wegweiser“ oder die Anbringung von Straßenverkehrszeichen, deren Inhalt miteinander im Zusammenhang steht.
 - 14) Der Abstand zwischen dem unteren Rand eines Straßenverkehrszeichens und der Fahrbahn darf bei seitlicher Anbringung nicht weniger als 0,6 m jedoch maximal 2,2 m zu betragen, sofern sich aus den Bestimmungen bei einzelnen Straßenverkehrszeichen nichts anders ergibt. Bei seitlicher Anbringung darf der seitliche Abstand zwischen dem der Fahrbahn

zunächst liegenden Rand eines Straßenverkehrszeichens und dem Fahrbahnrand im Freiland nicht weniger als 1 m jedoch maximal 2,5 m, im Ortsgebiet nicht weniger als 0,3 m jedoch maximal 2,0 m betragen.

- 15) **Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des § 80 der Straßenverkehrsordnung (Viehtrieb) jedenfalls eingehalten werden, sodass die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird:**

a)

Treiber und Führer von Vieh müssen im Hinblick auf die Anzahl und die Art der Tiere sowie im Hinblick auf die für den Viehtrieb in Betracht kommenden Straßen körperlich und geistig geeignet sein.

b)

Das Führen von Zug- oder Reittieren in Koppeln von mehr als drei Tieren durch eine Person ist verboten. Bei Stieren sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Bei größeren Viehtrieben sind Gruppen zu bilden und zwischen den einzelnen Gruppen größere Abstände einzuhalten.

c)

Das Vieh muss so getrieben oder geführt werden, dass der übrige Verkehr dadurch möglichst wenig behindert wird. Das Vieh muss auf der rechten Fahrbahnseite getrieben und von einer angemessenen Zahl Treiber begleitet werden.

d)

Es ist verboten, Vieh auf der Fahrbahn, auf Gehwegen, Gehsteigen, Radfahranlagen und auf Straßenbanketten lagern zu lassen.

e)

Bei kurzzeitig auf der Straße haltenden Tieren haben die Treiber Vorsorge zu treffen, dass übrige Straßenbenutzer nicht behindert oder gefährdet werden.

f)

Bei Dämmerung und Dunkelheit, starkem Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, muss der Viehtrieb, wenn die sonstige Beleuchtung nicht ausreicht, an seinem Anfang durch einen Treiber mit einer nach vorne weiß und an seinem Ende durch einen Treiber mit einer nach hinten rot leuchtenden Lampe gesichert werden. Beim Treiben oder Führen von einzelnen Tieren genügt eine hellleuchtende Lampe.

- 16) Gemäß **§ 92 der Straßenverkehrsordnung (Verunreinigung der Straße)** ist jede grobe oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdende Verunreinigung der Straße verboten. Nach dem Ende des Viehtriebes sind daher allfällige Verunreinigungen der Straße zu beseitigen. Bei grober oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigender Verunreinigung der Straße ist für sofortige Reinigung zu sorgen und auf eine mögliche Schleudergefahr durch das Gefahrenzeichen „Schleudergefahr“ (§ 50 Ziffer 10 StVO) hinzuweisen. Personen, die den Vorschriften des § 92 StVO (Verunreinigung der Straße) zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.
- 17) Der Fahrzeugverkehr ist umzuleiten. Für die Kennzeichnung der Umleitungsstrecke ist das **Hinweiszeichen „Umleitung“ gemäß § 53 Ziffer 16 b StVO 1960** zu verwenden, jeweils mit Pfeil in Richtung der Umleitungsstrecke zeigend.
- 18) Bei umfangreichen Verkehrsregelungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Verkehrsbeschränkungen und Umleitungen in den Medien zeitgerecht und ausführlich verlautbart werden. Sperren längerer Dauer sind zudem durch Informationstafeln anzukündigen, welche auf die Straßensperre hinweisen (Dies hat jedenfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter zu erfolgen).
- 19) Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter (Gemeinde, Straßenmeisterei) umgehend zu melden.
- 20) Sämtliche Verkehrsmaßnahmen (Aufstellungsort und Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen; Beginn und Ende der Verkehrsregelung durch Absperrposten usw.) sind in einem **Aktenvermerk (§ 16 AVG) schriftlich festzuhalten** und der zuständigen Behörde **auf Verlangen** zu übermitteln.

Sonstiges

- 21) Der Veranstalter hat die betroffene Gemeinde, Betriebe/Hauseigentümer rechtzeitig in **geeigneter Weise zu informieren**. Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken und Betrieben sind in verkehrssicherer Weise aufrechtzuerhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist rechtzeitig das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
- 22) Es ist zu vermeiden, dass durch die Veranstaltung der **öffentliche Personennahverkehr** behindert wird, weshalb mit den betroffenen Kraftfahrlinienunternehmen rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen ist.
- 23) Für **Einsatzfahrzeuge** muss die Zu- und Durchfahrt jederzeit möglich sein. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist rechtzeitig das Einvernehmen mit den Einsatzorganisationen herzustellen.
- 24) Die **Straßenverwaltungen** übernehmen keine Gewährleistung für eine geeignete Beschaffenheit der Fahrbahn auch keine Haftung für Schäden und Unfälle die den Besuchern durch den Zustand der Strecke und durch den Verkehr auf ihr zustoßen sollten. Der Veranstalter haftet gegenüber dem Straßenerhalter für allfällige Beschädigungen der Straße oder von Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs. Sollten Dritte aus Anlass der Veranstaltung Haftungsansprüche stellen, so hat der Veranstalter (unabhängig davon, ob den Veranstalter ein Verschulden trifft) den Straßenerhalter schad- und klaglos zu halten.
- 25) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass weder die **Fahrbahn** noch andere Anlagen der Straße (insbesondere Stützmauern, Brücken udgl.) aus Anlass der Veranstaltung beschädigt bzw. verunstaltet werden. Der Veranstalter hat für die Kosten der Beseitigung solcher Verschmutzungen bzw. Beschädigungen der Straßenanlagen aufzukommen.
- 26) Hinsichtlich etwaiger **Baustellen** ist von Seiten des Veranstalters das Einvernehmen mit den jeweiligen Baubezirksämtern (Landesstraßen) und Gemeinden (Gemeindestraßen) und Baustellenleitungen herzustellen.
- 27) Für Umzüge (§ 86 StVO) bzw. Viehtriebs (§ 80 StVO) ist eine Bewilligung grundsätzlich nicht erforderlich. Maßgeblich hierfür war die Erwägung, dass für solche Veranstaltungen in erster Linie andere gesetzliche Vorschriften (z.B. das Veranstaltungsgesetz) im Vordergrund stehen. Die sonst geltenden Vorschriften für die Abhaltung von Veranstaltungen sind unbeschadet dieser Bewilligung genau einzuhalten. Diese Genehmigung ersetzt nicht die eventuell noch erforderlichen Ausnahmegenehmigungen (z.B. nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz, Werbungen/Ankündigungen für die Veranstaltung), auch allenfalls erforderliche privatrechtliche Zustimmungen werden dadurch nicht ersetzt.
- 28) Ebenfalls fällt die Erlassung von eventuell notwendigen Halte- und Parkverboten auf Gemeindestraßen, Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestraßen, die Aufhebung einer Kurzparkzone uä. in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde (Zuständigkeiten gemäß § 94d der Straßenverkehrsordnung). Diesbezüglich ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen bzw. ein entsprechender Antrag zu stellen.

Veranstalter

- 29) Der Veranstalter hat während der Veranstaltung erreichbar zu sein oder für die Anwesenheit und Erreichbarkeit einer mit dem Betrieb vertrauten Aufsichtsperson zu sorgen. Der Veranstalter hat der örtlich zuständigen Polizeiinspektion eine Person bekannt zu geben, die während der Veranstaltung ständig erreichbar sein muss.
- 30) Änderungen in Bezug auf den Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter bzw. der Telefonnummern sind der zuständigen Behörde, dem Straßenerhalter (z.B. Straßenmeisterei, Gemeinde), sowie der zuständigen Polizeiinspektion unverzüglich zu melden.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Verkehrszeichen/Aufbringung der Bodenmarkierungen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (z.B. Absperren der Straße) zu erfolgen. Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen und sonstigen Streckensicherungsmaßnahmen in Kraft und mit deren Entfernung bzw. Wiederkundmachung wieder außer Kraft. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der Straßenverkehrsordnung 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden. Bodenmarkierungen müssen den Bestimmungen der Bodenmarkierungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit gültigen Fassung entsprechen. Die Verkehrszeichen müssen laufend gereinigt und sauber gehalten werden,

damit deren erforderliche Rückstrahleigenschaft gewährleistet ist. Bei Beschädigungen oder Verbeulungen, welche die Erkennbarkeit der Verkehrszeichen beeinträchtigen, dürfen diese Verkehrszeichen nicht verwendet werden. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat auf Landesstraßen (B und L) im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei zu erfolgen.

Für den Bezirkshauptmann

Nöckl

Anlagen:

Lageplan

Ergeht an:

Tourismusverband Zell-Gerlos, Zillertal Arena, Christian Daum, per E-Mail an: zell@zell-gerlos.at

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Innsbruck, im ELAK an: BBA Innsbruck

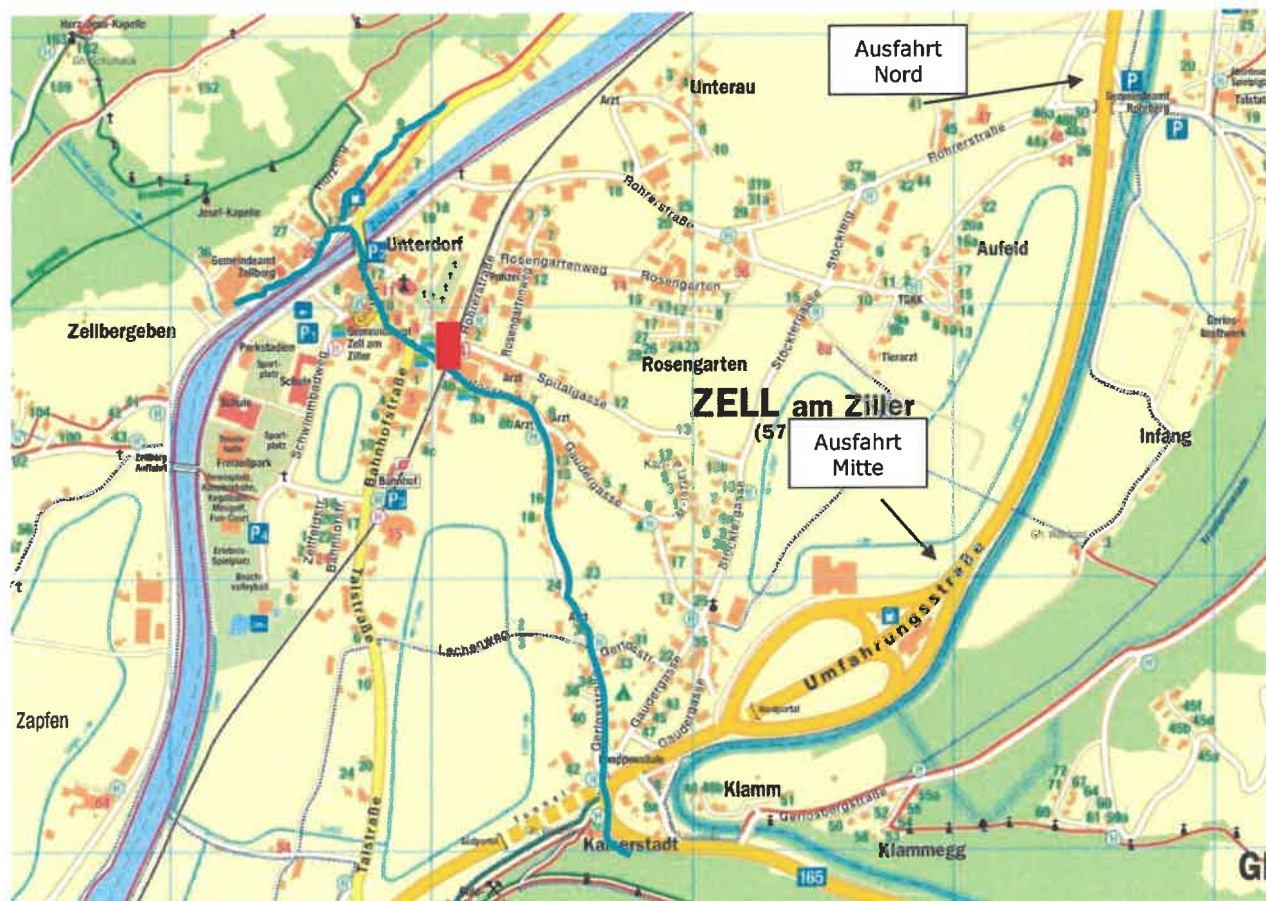
Gemeinde Zellberg, per E-Mail an: info@gemeinde-zellberg.at

Marktgemeinde Zell am Ziller, per E-Mail an: info@gemeinde-zell.at

Polizeiinspektion Zell am Ziller, per E-Mail an: PI-T-Zell-Ziller@polizei.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung, Straßenmeisterei Zell am Ziller, #Straßenmeisterei Zell am Ziller, per E-Mail an: strassenmeisterei.zell-a-z@tirol.gv.at

LAGEPLAN ZUM ALMABTRIEBSFEST IN ZELL AM ZILLER



- Tourismusverband und Platz der Veranstaltung
- Verlauf des Abtriebs durch den Ort

Tourismusverband Zell-Gerlos, Zillertal Arena
Dorfplatz 3a
6280 Zell am Ziller
Tel. 05282 2281